

Gebührenordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. Nr. 8), in der jeweils gültigen Fassung wird durch Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 19.11.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Abgabe von Druckschriften und Karten werden nachfolgende selbstkostendeckende Entgelte erhoben:

1. Vervielfältigung von Regionalplandokumenten

| | |
|--|---------|
| Anfertigung GIS-gestützte thematische Karten, digitale Daten von Datenbankauszügen (nach Aufwand/Stunde) GDB, SHP, JPG, PDF (Versand per E-Mail) | 45,00 € |
| Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (Kopierexemplar, pdf-Datei der Plandokumente & Geodaten auf CD-ROM) | 50,00 € |
| Brennen von Plandokumenten auf CD | 5,00 € |

2. Ausdruck/Plot einzelner Karten

| | |
|---|---------|
| Format DIN A4 je Seite | 5,00 € |
| Format DIN A1 je Seite | 20,00 € |
| Format DIN A0 je Seite | 25,00 € |
| Kosten Zeitaufwand für Erstellung topografischer Karten (nach Aufwand/Stunde) | 45,00 € |

3. Einzelvervielfältigungen

| | |
|--|--------|
| Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken Format DIN A4 je Seite | |
| - für die ersten 50 Seiten je Seite | 0,50 € |
| - für jede weitere Seite | 0,15 € |

§ 2 Gebührenbemessung und Fälligkeit

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenübersicht.
2. Bei Leistungen, für die die Gebührenübersicht keinen Rahmen festlegt, wird die Gebühr nach dem verbundenen Aufwand und nach Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten bemessen.

Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:

1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. der Bund und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. Angehörige von Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen im Rahmen ihrer Lehre und wissenschaftlichen Forschung.

Digitale Daten werden in der Regel per Email versandt oder als Download zur Verfügung gestellt.

Die Gebührenschuld wird per Vorkasse fällig. Nach Eingang der Zahlung erfolgt die Erbringung der kostenpflichtigen Leistung. Anfallende Porto- und Verpackungskosten werden als Auslagen in voller Höhe gesondert berechnet.

Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit es sich um die Bereitstellung von Arbeitsmaterialien gemäß Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) handelt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und setzt die Gebührenordnung vom 12.05.2014 außer Kraft.

Seelow, 19.11.2018

Gernot Schmidt
Vorsitzender